Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7642**

16. Wahlperiode 21. 12. 2007

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Kersten Naumann, Wolfgang Neskovic und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/7422 –

Weitergabe von Daten eingetragener Lebenspartnerschaften und der Datenschutz

Vorbemerkung der Fragesteller

Derzeit werden offenbar die Daten sämtlicher in der Bundesrepublik Deutschland lebender Bürger, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft geschlossen haben, abgefragt und zentral gespeichert.

Das Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb) führt eine Studie zum Themenbereich „Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften“ durch. Nach Angaben des ifb ist dieses Forschungsvorhaben „von der Bundesregierung gewünscht und vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegeben“. In einem den Fragestellern vorliegenden Informationsschreiben des Instituts, das an zwei Bürger gerichtet war, die eine eingetragene Partnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes führen, werden die Empfänger kurz über den Hintergrund der Studie informiert, außerdem wird ein Telefonanruf angekündigt. In dem Schreiben heißt es weiter: „In diesem Zusammenhang versuchen wir nun, alle eingetragenen Lebenspartnerschaften zu kontaktieren und für eine Teilnahme an unserer Untersuchung zu gewinnen.“.

Um an die Anschriften zu kommen, habe man sich an die Meldebehörden gewandt. Die Adressüberlassung sei bewilligt worden.

Rechtlich möglich ist eine solche Datenübermittlung auf Grundlage von § 18 des Melderechtsrahmengesetzes und entsprechender Bestimmungen der Ländermeldegesetze. Diese erlauben die Weitergabe etwa von Namen, Anschrift und Familienstand an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen, soweit dies zur Erfüllung von „in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist“.

Nach Auffassung des wissenschaftlich-humanitären komitees (whk) ist die Weitergabe von Daten zu eingetragenen Lebenspartnerschaften jedoch höchst bedenklich. Das whk spricht von einer „Rosa Liste“ (http://www.whk.de/start.htm). Da bei den Meldebehörden der Familienstand „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ gespeichert ist, könne die Datenweitergabe dazu führen, dass eine bundesweite Datei über sämtliche eingetragenen Lebenspartnerschaften errichtet werde. Eine derartige Erfassung, die zugleich eine Erfassung

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 19. Dezember 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

der sexuellen Orientierung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger ist, wäre auch aus Sicht der Fragesteller angesichts der rechtlichen und sozialen Diskriminierung, der Homosexuelle weiterhin ausgesetzt sind, ein besorgniserregender und hochsensibler Vorgang. Ob ein Universitätsinstitut in der Lage ist, die derart gewonnenen Daten sicher zu verwahren, erscheint jedenfalls fraglich.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Sorge der Fragesteller, dass die geschilderten rechtlichen Bestimmungen mit ihrer Möglichkeit, die sexuelle Orientierung von Bürgerinnen und Bürgern anhand des Familienstandes „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ zu identifizieren und bundesweite Dateien darüber anzulegen, problematisch seien?

Das vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebene Forschungsvorhaben zur Situation von Kindern in Lebenspartnerschaften und Lebensgemeinschaften von Menschen des gleichen Geschlechts bietet keinen Anlass für diese Sorge:

Mit dem Forschungsprojekt sollen erstmalig für die Bundesrepublik Deutschland wissenschaftlich belastbare Erkenntnisse über die Situation von Kindern in Lebenspartnerschaften und Lebensgemeinschaften von Menschen des gleichen Geschlechts vorgelegt werden. Die Ergebnisse sollen unter anderem dazu beitragen, Unkenntnis und Vorurteile gegenüber solchen Familien abzubauen und eine verlässliche Tatsachengrundlage für die Diskussion der Adoptionsmöglichkeiten von Lebenspartnern liefern.

Für die Aussagekraft der Untersuchung ist es von herausragender Bedeutung, dass so viele Familien von Lebenspartnern und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften mit Kindern erreicht werden wie nur möglich. Zu diesem Zweck hat sich das vom Bundesministerium der Justiz nach einer entsprechenden Ausschreibung beauftragte Institut für Familienforschung der Universität Bamberg (ifb) zu einem umfassenden Adressgewinnungsverfahren entschlossen. Die Meldebehörden aus zehn Bundesländern haben hierfür dem ifb die Adressen eingetragener Lebenspartnerschaften übermittelt.

Das Verfahren dient ausschließlich der Kontaktaufnahme mit den Betroffenen. Das ifb ermittelt auf diesem Weg die Gesprächspartner für die freiwilligen Interviews. Die Adressen werden – mit Ausnahme von Name und Telefonnummer – nach Versand der Briefe vernichtet. Name und Telefonnummer werden nach Kontaktaufnahme vernichtet.

Hinsichtlich des Datenschutzes genießt das ifb als nachgeordnete Behörde des bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und als Forschungsinstitut, mit dem das Bundesministerium der Justiz lange Jahre zusammenarbeitet, besonderes Vertrauen. Personenbezogene Daten werden dort ausschließlich für das jeweilige Forschungsvorhaben erhoben und nicht an andere Stellen übermittelt. Das ifb hat unter anderem für das Ministerium eine fundierte Evaluation des Gewaltschutzgesetzes vorgelegt und dafür auch sensible Gerichtsakten ausgewertet.

2. Welche von Bundesministerien oder -behörden erteilten Aufträge haben in der Vergangenheit Anlass gegeben, den Familienstand „Eingetragene Lebenspartnerschaften“ bei den Meldebehörden abzufragen?

Keine

3. Ist dem ifb vom Bundesministerium der Justiz explizit der Auftrag erteilt worden, bei sämtlichen Meldebehörden bundesweit die eingetragenen Lebenspartnerschaften abzufragen?
   a) Wenn ja, welche Vorgaben zur Datensicherung sind dem ifb gemacht worden, und welche Möglichkeiten hat die Bundesregierung, die Einhaltung dieser Vorgaben zu überprüfen?
   b) Wenn nein, wie bewertet die Bundesregierung die vorgenommene Totalerfassung?

Zur Gewinnung von repräsentativen Erkenntnissen und validen rechtstatsächlichen Aussagen stützt sich das Forschungskonzept des ifb auf ein Adressgewinnungsverfahren. Dieses methodische Vorgehen wurde von dem das Forschungsvorhaben begleitenden wissenschaftlichen Beirat gebilligt und ist Gegenstand des Forschungsauftrags.

Für das Forschungsvorhaben sind insbesondere folgende Vorkehrungen zur Wahrung des Datenschutzes getroffen worden:

1. Alle Mitarbeiter im Projekt – wie auch insgesamt im ifb – sind schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Die Adressdaten einschließlich der Telefonnummern werden an einem eigens eingerichteten und gesicherten Speicherplatz, der nur der Forschungsleiterin und einer Projektmitarbeiterin zugänglich ist, aufbewahrt.
3. Sämtlicher Schriftverkehr mit der Zielgruppe wird in einem eigens dafür angeschafften und stets verschlossenen Schrank aufbewahrt, der gleichfalls nur der Forschungsleiterin und einer Projektmitarbeiterin zugänglich ist.
4. Die Adressen werden – mit Ausnahme von Name und Telefonnummer – nach Versand der Briefe vernichtet. Name und Telefonnummer werden nach Kontaktaufnahme vernichtet.
5. Die nach erfolgreicher Kontaktaufnahme freiwillig geführten Interviews werden mit einer Zufallsnummer versehen. Es werden weder Adressen noch Telefonnummern oder Namen (mit Ausnahme eines freiwillig angegebenen, eventuell auch erfundenen Vornamens für das interessierende Kind) erfasst. Es werden nur Informationen erhoben und gespeichert, welche die Befragten freiwillig preisgeben. Die Daten sind durch diesen Prozess anonymisiert, d. h. ein Rückschluss auf Name oder Adresse wird bei den Analysen nicht mehr möglich sein. Als regionaler Bezug werden lediglich Bundesland und die Gemeindegröße erfasst, aber auch diese Informationen nur nach freiwilliger Mitteilung.
6. Die Auswertung der Erhebungsdaten erfolgt nie ad personam, sondern stets nur in Gruppen oder anhand von Kategorien, wie etwa: „Der Anteil von leiblichen Kindern in eingetragenen Lebenspartnerschaften beträgt xx%“.

Aus den in der Antwort zu Frage 1 genannten Gründen hat die Bundesregierung keine Zweifel, dass das ifb auch bei diesem Forschungsvorhaben allen Anforderungen des Datenschutzes Rechnung tragen wird. Im Übrigen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses zum Bundesministerium der Justiz ist das ifb als Auftragnehmer bei der Durchführung der Forschungsarbeiten und auch für die Zeit danach verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und alle datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für den gesicherten Umgang mit den für die Untersuchung notwendigen personenbezogenen Daten zu schaffen. In diesen Kontext gehört bezüglich der für die Forschungsarbeiten zugänglich gemachten vertraulichen Daten auch die Verschwiegenheitsverpflichtung des Auftragnehmers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass das ifb als nachgeordnete Behörde des bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen dem bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) unterworfen ist (Artikel 2 BayDSG) und insoweit auch der Aufsicht des Landesdatenschutzbeauftragten untersteht. Das ifb hat entsprechende Vorkehrungen für den Datenschutz getroffen, die vom Land Bayern geprüft und überwacht werden.

Das ifb ist zugleich als angegliedertes Institut der Otto-Friedrich-Universität Bamberg eine wissenschaftliche Forschungseinrichtung, die den „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis" (der Universität Bamberg, vgl. aber auch die Empfehlungen der DFG) verpflichtet ist.

4. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass das ifb die Erstanschreiben in Form einfacher Briefe versendet, angesichts der Gefahr, dass Irrläufer dieser Sendungen, die versehentlich falsch zugestellt und von anderen Personen geöffnet werden, beispielsweise Nachbarn unmittelbar Aufschluss über die sexuelle Orientierung der Angeschriebenen geben?

Fälle dieser Art sind dem Bundesministerium der Justiz in diesem und in anderen Forschungsvorhaben nicht bekannt geworden. Das Öffnen fremder Briefe stellt eine Verletzung des durch § 202 Strafgesetzbuch geschützten Briefgeheimnisses dar.

5. Hat das Institut sämtliche Meldebehörden in den Bundesländern angeschrieben oder nur in einigen Bundesländern (bitte gegebenenfalls auflisten)?

Das ifb hat unter Hinweis auf seine besondere Verpflichtung zur Einhaltung des Datenschutzes als nachgeordnete Behörde des bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen nach Zustimmung der jeweiligen Länderinnenministerien die Meldebehörden der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein kontaktiert.

6. Werden sämtliche von den Meldebehörden übermittelten Bürgerinnen und Bürger mit Familienstand „Eingetragene Lebenspartnerschaft" angeschrieben oder nur eine Auswahl hiervon (bitte gegebenenfalls die Kriterien angeben)?

Um eine möglichst repräsentative Stichprobe zu erlangen, werden alle eingetragenen Lebenspartnerschaften kontaktiert. Dabei wird ausschließlich die Bereitschaft zur Teilnahme an Interviews im Rahmen des Forschungsvorhabens geklärt. Wie bereits ausgeführt, werden die Kontaktdaten anschließend gelöscht und es werden nur Informationen erhoben und gespeichert, welche die Befragten freiwillig preisgeben. Die Daten sind durch diesen Prozess anonymisiert, d. h. ein Rückschluss auf Name oder Adresse wird bei den Analysen nicht mehr möglich sein.

7. Aus welchen Quellen ermittelt das ifb die Telefonnummern der Angeschriebenen?

Die Telefonnummern wurden ausschließlich in allgemein zugänglichen Verzeichnissen recherchiert. Dies sind: telefonbuch.de, oertliche.de sowie eine CD-Rom des Telefonbuchverlages (TVG).

8. Sieht die Bundesregierung die Veranlassung, eine Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und/oder des Melderechtes vorzunehmen bzw. zu initiieren und hierzu gegebenenfalls in Gespräche mit den Bundesländern zu treten, und wenn ja, welche Intention verfolgt die Bundesregierung hierbei?

Aus den insbesondere in den Antworten zu den Fragen 1 und 3 genannten Gründen sieht die Bundesregierung keine solche Veranlassung.

9. Beabsichtigt die Bundesregierung, Schritte einzuleiten, um die Übermittlung des Familienstandes bei eingetragenen Lebenspartnerschaften künftig aus Sicherheitsgründen von der Einverständniserklärung der Betroffenen abhängig zu machen (bitte begründen und gegebenenfalls darlegen, welche Schritte unternommen werden)?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333